

**Vertrag  
über die Zulassung  
als Netzbetreiber  
im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft**

Stand: 27. Januar 2025

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Berlin,  
Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin,  
Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin,  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Berlin  
(nachfolgend „Deutsche Kreditwirtschaft“)

und

Name und Anschrift des Unternehmens (Firma)  
(nachfolgend „Netzbetreiber“)

schließen folgenden Vertrag:

**1. Zulassung als Netzbetreiber**

Die Deutsche Kreditwirtschaft vereinbart mit dem Netzbetreiber – vorbehaltlich der unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen – die Zulassung zum girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft. Im girocard-System sind die vom Zahlungsdienstleister im Rahmen des girocard-Systems emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Anlage 1 versehen sind (nachfolgend „girocard“), für die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen (nachfolgend „girocard-Terminal“) zu akzeptieren. girocards ausgebende Zahlungsdienstleister („kartenausgebende Zahlungsdienstleister“) können die girocard als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgeben. Dieser Zulassungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) gilt für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Soweit die Deutsche Kreditwirtschaft darüber hinaus mit Wirkung für und gegen die dem girocard-System angeschlossenen Zahlungsdienstleister mit anderen Betreibern von oder Teilnehmern an anderen Kartensystemen und/oder anderen Bezahlverfahren (nachfolgend „Kooperationspartner“) entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen hat, ist der Netzbetreiber verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an girocard-Terminals zu akzeptieren. Die Deutsche Kreditwirtschaft wird den Netzbetreiber über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese im „Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft“ (Anlage 2) berücksichtigen.

Der Netzbetreiber ist seinerseits verpflichtet, die seinem Terminalnetz angeschlossenen Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „Unternehmen“) über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des girocard-Systems akzeptiert werden, zu unterrichten. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an den girocard-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im girocard-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften obliegt

- dem Netzbetreiber die Bereitstellung von girocard-Terminals, die durch Rechner des Netzbetreibers gesteuert werden (girocard-Terminal-Netz), sowie die Weiterleitung von girocard-Umsätzen an von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassene Kopfstellen zum Zwecke der Autorisierung,
- der Kreditwirtschaft die Genehmigung der girocard-Umsätze in ihren Autorisierungssystemen, soweit der Umsatz mit einer girocard getätigkt wurde. Soweit im Rahmen des girocard-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, stellt die Deutsche Kreditwirtschaft für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze zugelassene Übergabestellen bereit, über die die Umsätze in das System des Kooperationspartners geleitet werden. In diesen Fällen leitet der Netzbetreiber den Umsatz an die zuständige Übergabestelle,
- der Deutschen Kreditwirtschaft die Bereitstellung der für den Betrieb des Systems notwendigen kryptographischen Schlüssel im Rahmen des Verfahrens zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) durch die jeweils zuständige OPT-Personalisierungsstelle.

Es ist dem Netzbetreiber untersagt, die im Zusammenhang mit der Autorisierung, der Umsatzverarbeitung oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des girocard-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb des girocard-Systems zu verwenden.

Die technischen Spezifikationen gemäß „Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft“ (Anlage 2) dürfen ausschließlich für die Entwicklung und Verwertung von durch die Deutsche Kreditwirtschaft definierte und freigegebene Zahlungsverkehrsanwendungen und Zusatzanwendungen benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, mit den von ihm beauftragten Telekommunikationsdienstleistern schriftliche Verträge zu schließen und geeignete Service Level zu vereinbaren, was der Deutschen Kreditwirtschaft auf Anforderung durch Vorlage der Verträge nachzuweisen ist.

Soweit der Netzbetreiber Dritte mit der Durchführung von nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen beauftragt, hat er die Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieses Vertrages auch durch den Dritten mittels schriftlicher Verträge sicherzustellen.

## 2. Betrieb des girocard-Terminal-Netzes

Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der girocard-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen des OPT-Verfahrens verantwortlich. Nutzt der Netzbetreiber für die Einbringung asymmetrischer, kryptographischer Schlüssel einen Mechanismus außerhalb des OPT-Verfahrens, so ist er dafür verantwortlich, dass dieses Verfahren den im Technischen Anhang für die Einbringung derartiger Schlüssel beschriebenen Vorgaben entspricht.

Die Kosten der Anschaffung, der Installation, der Wartung und des Betriebs des girocard-Terminal-Netzes sowie die Verbindungsgebühren bis zum Eingang bei den zugelassenen Kopf- und Übergabestellen und OPT-Personalisierungsstellen, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse und Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht übernommen.

## 3. Einhaltung von Sicherheitsanforderungen

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das girocard-Terminal-Netz die im Technischen Anhang enthaltenen Sicherheitsanforderungen erfüllt. An das Netz dürfen von dem Netzbetreiber im Rahmen des girocard-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft nur Terminals angeschlossen werden, die den im Technischen Anhang beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die „Mindestanforderungen an die Implementierung der Informationssicherheit im girocard-System“ (Anlage 5) im Rahmen und Umfang seiner im girocard-System gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten einzuhalten und dies gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft schriftlich zu bestätigen.

## 4. Zulassungsverfahren

Der Netzbetreiber wird auf Antrag durch die Deutsche Kreditwirtschaft zugelassen, wenn er die Einhaltung der Anforderungen gemäß dem Technischen Anhang gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft nachgewiesen hat. Die Zulassung wird gemäß dem „GBIC Approval Scheme“ in der jeweils aktuellen Version erteilt. Die aktuelle Fassung des „GBIC Approval Scheme“ wird jeweils auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft (<http://die-dk.de>) veröffentlicht. Der Netzbetreiber wird einen Servicevertrag mit dem von der Deutschen Kreditwirtschaft beauftragten Dienstleister gemäß Nr. 15 (Servicevertrag mit dem operativen Scheme-Manager) abschließen.

Die Einhaltung der Zulassungsanforderungen ist vor Aufnahme des Betriebs im Rahmen einer Zulassung nachzuweisen. Die Kosten des Verfahrens und der für die Zulassung notwendigen Nachweise trägt der Netzbetreiber. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Änderungen des Technischen Anhangs. Die Deutsche Kreditwirtschaft schlägt dem Netzbetreiber mehrere geeignete Sachverständige vor. Der Netzbetreiber unterrichtet die Deutsche Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse – einschl. der Zwischenergebnisse – der Deutschen Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Berichts wird von der Deutschen Kreditwirtschaft entschieden, ob die Zulassung erteilt wird.

Falls die Deutsche Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel an den Untersuchungsergebnissen hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen zweiten Sachverständigen auf eigene Kosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber kann seine Zulassung als Netzbetreiber nicht auf Dritte übertragen.

Über vom Netzbetreiber beabsichtigte Änderungen an seinen jeweiligen Systemen, welche die im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen berühren, unterrichtet dieser die Deutsche Kreditwirtschaft unverzüglich. In diesen Fällen ist auf Anforderung der Deutschen Kreditwirtschaft die Einhaltung der im Technischen Anhang niedergelegten Anforderungen durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Der Netzbetreiber gewährleistet, dass auf Wunsch der Deutschen Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte – im Regelfall nach einer Vorankündigung von mindestens sieben Arbeitstagen, in Ausnahmefällen ohne Vorankündigung – Zutritt zu seinen Einrichtungen erhalten, um das girocard-Netz überprüfen zu können und leistet die dafür notwendige Unterstützung. Festgestellte Mängel werden vom Netzbetreiber unverzüglich beseitigt.

Der Netzbetreiber informiert die Deutsche Kreditwirtschaft unverzüglich über wesentliche Feststellungen im Bereich der internen Prüfung und Kontrolle, die unmittelbare Relevanz für die Stabilität und Sicherheit des girocard-Systems insgesamt haben.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, das „Notfallmanagement-Handbuch für Dienstleister im girocard-System – Organisatorische Prozesse und technische Maßnahmen bei wesentlichen Störfällen im girocard-System“ (Anlage 6) im Rahmen und Umfang seiner im girocard-System gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten einzuhalten.

## 5. Technische Schnittstellen

Soweit der Umsatz mit einer girocard getätigt wurde, legt die Deutsche Kreditwirtschaft für die Genehmigung der girocard-Umsätze eine einheitliche Schnittstelle fest, über die eingehende girocard-Umsätze in den jeweiligen Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft genehmigt werden. Gleichermaßen gilt für die Schnittstelle zwischen dem Netzbetreiber und der OPT-Personalisierungsstelle.

Soweit im Rahmen des girocard-Systems Debitkarten aus dem System eines Kooperationspartners akzeptiert werden, legt die Deutsche Kreditwirtschaft eine Schnittstelle fest, über die die für die Autorisierung und Verrechnung der Umsätze maßgeblichen Daten an die jeweilige Übergabestelle übermittelt werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft übernimmt die notwendige Pflege der Routingtabellen.

## 6. Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminals (OPT-Verfahren)

Die Deutsche Kreditwirtschaft erzeugt die für den Betrieb des girocard-Systems notwendigen Schlüssel und stellt diese den Netzbetreibern zur Einbringung in die Hardware-Sicherheitsboxen zur Verfügung. Im Rahmen des OPT-Verfahrens können die Schlüssel des girocard-Verfahrens in die Hardwaresicherheitsmodule der girocard-Terminals eingebracht werden. Für die Einbringung von öffentlichen, kryptographischen Schlüsseln in die girocard-Terminals steht es dem Netzbetreiber frei, auch andere Verfahren zu implementieren, sofern diese den Anforderungen im Technischen Anhang entsprechen.

## 7. Online-Registrierung von Terminals und Aufgaben des Terminal-Zahlungsdienstleisters

Ein Unternehmen kann die für den Betrieb eines girocard-Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel von einem dem girocard-System angeschlossenen Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) beziehen. Übernimmt ein Netzbetreiber im Auftrage des Terminal-Zahlungsdienstleisters im Rahmen des OPT-Verfahrens die Registrierung der Terminals (Online-Registrierung), so bedarf er hierfür einer gesonderten Zulassung durch die Deutsche Kreditwirtschaft.

Vor Beginn der Online-Registrierung eines Terminals hat sich der Netzbetreiber davon zu überzeugen, dass sich das Unternehmen gegenüber dem Terminal-Zahlungsdienstleister vertraglich verpflichtet hat, die jeweils aktuellen kryptographischen Schlüssel zu beziehen. Hierzu hat sich der Netzbetreiber eine von dem Terminal-Zahlungsdienstleister unterzeichnete Erklärung entsprechend der Anlage 3 vorlegen zu lassen.

Hat sich ein Unternehmen entschlossen, das OPT-Verfahren zu nutzen, ist der Terminal-Zahlungsdienstleister berechtigt, eine Aufgabe, d. h. das Unternehmen zum Bezug der kryptographischen Schlüssel zu verpflichten, auf den Netzbetreiber zu übertragen. In diesem Falle obliegt es dem Netzbetreiber, das angeschlossene Unternehmen vertraglich zum Bezug der Schlüssel zu verpflichten. Die Ausstellung einer Erklärung nach Anlage 3 durch den Terminal-Zahlungsdienstleister ist in diesem Fall entbehrlich.

## 8. Einhaltung/Änderungen von Sicherheits- und funktionalen Anforderungen und Vertragsstrafe

Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die im Technischen Anhang enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Bei anstehenden Änderungen wird der Netzbetreiber frühzeitig (d.h. bereits während der laufenden Planungsphase der Deutschen Kreditwirtschaft) über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, um eine partnerschaftliche Abstimmung der Änderungen zwischen Netzbetreiber und Deutsche Kreditwirtschaft sicherzustellen. Notwendige Änderungen der Anforderungen müssen vom Netzbetreiber innerhalb einer zusammen mit der Änderung bekannt gegebenen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Netzbetreiber, angemessenen Frist umgesetzt werden sowie durch eine schriftliche Erklärung über die fristgerechte Umstellung seines aktiven Netzbetriebes gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft nach Abschluss der Umsetzung der Änderungen nachgewiesen werden.

### 8.1. Abwehr von konkreten, unmittelbaren Bedrohungen

Eine Änderung, die zur Abwehr von konkreten, unmittelbaren Bedrohungen der Sicherheit oder Integrität des Gesamtsystems mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit des Gesamtsystems seitens der Deutschen Kreditwirtschaft beschlossen wird, ist vom Netzbetreiber nach den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft umzusetzen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Deutsche Kreditwirtschaft das Recht auf außerordentliche Kündigung in der Form der Nr. 21 dieses Vertrags zum Ablauf der Umsetzungsfrist. Der Netzbetreiber stellt die Deutsche Kreditwirtschaft von möglichen Schadensersatzforderungen seiner Auftraggeber und sonstigen Ansprüchen Dritter aufgrund seiner außerordentlichen Kündigung frei.

### 8.2. Vertragsstrafe

Verletzt der Netzbetreiber die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Ablauf der Frist wird eine Vertragsstrafe fällig, welche an eine von der Deutschen Kreditwirtschaft beauftragte Stelle mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten ist. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, etwa, weil die gesetzte Frist nicht angemessen war. Pflichtverletzungen im Falle höherer Gewalt hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beläuft sich für jedes vom Netzbetreiber nicht umgestellte girocard-Terminal des aktiven Netzbetriebes auf einen Betrag von 15 Euro pro Monat, und fällt für das girocard-Terminal jeden Monat erneut an, solange das girocard-Terminal nicht umgestellt ist. Der maßgebliche Bewertungstichtag dafür, ob ein girocard-Terminal umgestellt worden ist oder nicht, ist jeweils das Ende eines Monats. Der in Bezug auf ein nicht umgestelltes girocard-Terminal geschuldete monatliche Betrag ist jeweils zum Ende des Monats zahlbar, der auf den Monat folgt, in dem das girocard-Terminal nicht umgestellt wurde.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist für jede Umstellung wie folgt begrenzt. Für Netzbetreiber mit einem Netzbetrieb

- von 1 bis zu 10.000 girocard-Terminals: 100.000 Euro
- von 10.001 bis zu 100.000 girocard-Terminals: 500.000 Euro
- über 100.000 girocard-Terminals: 1 Million Euro.

## 9. Schadensersatz bei Pflichtverletzung

Verletzt der Netzbetreiber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kausalität und Schaden sind durch die Deutsche Kreditwirtschaft nachzuweisen. Eine Schadensersatzpflicht entsteht nicht, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Nr. 8.2 schuldet, wird diese auf einen vom Netzbetreiber zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

## 10. Geplante Migration

Die Deutsche Kreditwirtschaft und der Netzbetreiber vereinbaren, dass

- alle bedienten girocard-Terminals, die in seinem Netz betrieben werden und gemäß dem Technischen Anhang in der Version 7.2 zugelassen sind, ab dem 1. Januar 2022 die kontaktlose Akzeptanz der girocard unterstützen sowie
- alle unbedienten girocard-Terminals, die in seinem Netz betrieben werden und gemäß dem Technischen Anhang in der Version 7.2 zugelassen sind, ab dem 1. Januar 2023 die kontaktlose Akzeptanz der girocard unterstützen und
- alle bedienten girocard-Terminals, die nach dem 31. Dezember 2024 in seinem Netz betrieben werden, gemäß dem Technischen Anhang in der Version 7.2 zugelassen sind sowie
- alle unbedienten girocard-Terminals, die nach dem 31. Dezember 2025 in seinem Netz betrieben werden, gemäß dem Technischen Anhang in der Version 7.2 zugelassen sind.

## 11. Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der in diesem Vertrag getroffenen Verpflichtungen auch bei ungewöhnlichen Ereignissen sicherzustellen bzw. schnellstmöglich den kontinuierlichen Betrieb wiederherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Plan zur Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs (Business Continuity Plan) vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

Der Plan muss von dem Netzbetreiber mindestens einmal pro Jahr auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Um die Anwendbarkeit und Eignung der im Plan festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, muss der Netzbetreiber diesen mindestens einmal pro Jahr testweise durchführen. Die Dokumentation der Testergebnisse ist der Deutschen Kreditwirtschaft auf Anforderung vorzulegen. Eine Pflicht der Deutschen Kreditwirtschaft zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen des Netzbetreibers wird dadurch nicht begründet.

Der Netzbetreiber muss innerhalb einer Zeitspanne von weniger als zwei Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall im Netzbetrieb erstmalig auftrat, die Weiterleitung von Autorisierungsnachrichten wieder aufnehmen (Recovery Time Objective).

Der Netzbetreiber hat auf Verlangen der Deutschen Kreditwirtschaft die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen, z. B. durch die Vorlage eines geeigneten Gutachtens, nachzuweisen.

## 12. Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die von ihm gegenüber Dritten verwendeten vertraglichen Regelungen sowie seine sonstigen Prozesse mit Bezug zum girocard-System in regelmäßigen Abständen, bei Bedarf auch anlassbezogen auf die Einhaltung der jeweils gültigen Rechtslage zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Deutsche Kreditwirtschaft über alle Vorgänge in seinem Netzbetrieb oder an den girocard-Terminals, die auf eine missbräuchliche Nutzung des girocard-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, der Deutschen Kreditwirtschaft jährlich zu berichten hinsichtlich

- der Einhaltung der Service Level,
- der Kapazitätsplanung und des -monitorings.

Das girocard-System unterliegt der Überwachung durch das Eurosystem. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Deutsche Kreditwirtschaft beim Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu unterstützen. Die Abgabe der Meldungen hat über ein Portal der Deutschen Kreditwirtschaft („girocard-Portal“, abrufbar unter <http://girocard.eu>) zu erfolgen, soweit kein anderweitiger Kommunikationsweg der Deutschen Kreditwirtschaft vorgesehen ist. Für das girocard-Portal hat sich der Netzbetreiber zu registrieren.

## 13. Veröffentlichungen im girocard-System

Die Deutsche Kreditwirtschaft veröffentlicht die das girocard-System betreffenden Informationen und sonstigen Mitteilungen über einen elektronischen Informationsdienst („DK-Depeschendienst“), soweit kein anderweitiger Kommunikationsweg der Deutschen Kreditwirtschaft vorgesehen ist. Für den DK-Depeschendienst hat sich der Netzbetreiber über die Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft <http://girocard.eu> zu registrieren.

## 14. Vereinbarung von Händlerbedingungen und individueller Entgelte mit den Unternehmen

Der Netzbetreiber unterstützt die Deutsche Kreditwirtschaft bei der Akquisition von Unternehmen, die am girocard-System teilnehmen wollen, dadurch, dass er mit diesen die „Muster-Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft im Handel (Händlerbedingungen)“ (Anlage 4) in der deutschsprachigen Fassung vereinbart.

## 15. Servicevertrag mit dem operativen Scheme-Manager

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat einen Dienstleister (aktuell: EURO Kartensysteme GmbH) als operativen Scheme-Manager im girocard-System insbesondere mit Aufgaben zur Produktentwicklung sowie zur Marktbearbeitung betraut. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, mit dem operativen Scheme-Manager einen Servicevertrag in einer im Wesentlichen dem als Anlage 7 beigefügten Muster entsprechenden Form abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrags aufrechtzuerhalten.

## 16. Authentifizierung des Karteninhabers beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an girocard-Terminals ist regelmäßig eine starke Authentifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann neben dem Einsatz der Debitkarte entweder durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder über ein anderes der zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselemente erfolgen. Die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Nutzung der anderen vereinbarten Authentifizierungselemente darf nur durch den Karteninhaber erfolgen. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das girocard-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 50 Euro auf die Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder die Verwendung des anderen zwischen Karteninhaber und kartenausgebendem Zahlungsdienstleister vereinbarten Authentifizierungselementes verzichtet werden.

## 17. Unterstützung der Zahlungsverkehrsabwicklung

Der Netzbetreiber erklärt sich bereit, die Einleitung des Zahlungsverkehrs aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Unternehmen dadurch zu unterstützen, dass er aus den girocard-Umsätzen des Unternehmens die im Technischen Anhang beschriebenen, SCC-Dateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- oder die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

## 18. Entgeltabrechnung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern und Unternehmen wird der Netzbetreiber sämtlichen bei ihm derzeit und künftig angeschlossenen Unternehmen zuvor mit den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern ausgehandelte Entgeltangebote unterbreiten, um die Deutsche Kreditwirtschaft dabei zu unterstützen, dass bei den von den Netzbetreibern angeschlossenen Unternehmen inländische girocard-Transaktionen mit girocards an ihren girocard-Terminals nur mit Entgeltvereinbarung abgewickelt werden. Soweit die Unternehmen über die Vermittlung eines Dritten am Netzbetrieb teilnehmen, wird der Netzbetreiber den Dritten verpflichten, die Deutsche Kreditwirtschaft in gleicher Weise zu unterstützen.

In die Vereinbarung individueller Entgelte können die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister auch andere Personen (als die Netzbetreiber) einbeziehen. Bei der Einbeziehung der Netzbetreiber oder anderer Personen sind die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister nicht an eine bestimmte vertragsrechtliche Ausgestaltung gebunden. Die Deutsche Kreditwirtschaft wird alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um alle an das girocard-System angeschlossenen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister darin zu unterstützen, mit den Unternehmen individuelle Entgeltvereinbarungen unter Einhaltung der Anforderungen des Technischen Anhangs zu schließen.

Lehnt ein Unternehmen die durch den Netzbetreiber unterbreiteten Entgeltangebote ganz oder teilweise im Hinblick auf einzelne kartenausgebende Zahlungsdienstleister ab, weist der Netzbetreiber das Unternehmen darauf hin, dass für eine Teilnahme am girocard-System das Bestehen individueller Entgeltabreden mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern erforderlich ist und lässt sich durch eine Erklärung des Unternehmens nachweisen, dass anderweitige Entgeltvereinbarungen vorliegen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, wird der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa der Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von girocards mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des girocard-Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann der Netzbetreiber die technische Abwicklung auf Wunsch des Unternehmens nach Einigung auf einen entsprechenden Servicevertrag erbringen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft trifft alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen, um die Online-Autorisierung von Transaktionen ohne entsprechende Entgeltvereinbarung zu verhindern.

Der Netzbetreiber darf von einem ihm angeschlossenen Unternehmen hinsichtlich der Entgeltvereinbarung, die das Unternehmen oder ein vom Unternehmen Beauftragter geschlossen hat, nicht die Entgeltvereinbarung als solche, sondern nur die Eckpunkte (z.B. einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert) erfragen, die für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt werden. Die Einzelheiten der technischen Abwicklung vereinbarter Entgelte ergeben sich aus dem Technischen Anhang.

Der Netzbetreiber rechnet die von den seinem girocard-Terminal-Netz angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten geschuldeten girocard-Entgelte nach den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft, so wie im Technischen Anhang beschrieben, ab und zieht die Entgelte mindestens einmal monatlich von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten ein.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, überweist der Netzbetreiber monatlich, spätestens zum 15. des folgenden Monats, die von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten gegenüber den jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern geschuldeten Entgelte an diese oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle in der im Technischen Anhang beschriebenen Weise.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Netzbetreiber die von den Unternehmen bzw. deren Beauftragten erhaltenen girocard-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich bei den Entgelten um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Sollten bei der Überprüfung der Entgeltabrechnungen Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden können, ist der Netzbetreiber verpflichtet, eine Revision durchzuführen und dem betroffenen kartenausgebendem Zahlungsdienstleister die Fehlerursache mitzuteilen. Falls sich die Fehlerursache nicht feststellen lässt, ist die Deutsche Kreditwirtschaft berechtigt, dem Netzbetreiber ein Verfahren zur Entgeltberechnung und –überweisung vorzuschreiben. Lässt sich kein Fehler feststellen, trägt die Deutsche Kreditwirtschaft die Kosten der Revision. Der Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen nach Absprache im Arbeitsstab gegenüber dem Netzbetreiber zu ergreifen.

## 19. Reklamationsbearbeitung

Zur Unterstützung der Reklamationsbearbeitung hat der Netzbetreiber alle ein- und ausgehenden Nachrichten an der Schnittstelle komplett zu speichern und sechs Monate aufzubewahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, in Reklamationsfällen der Deutschen Kreditwirtschaft Auskunft zu erteilen.

## 20. Form, Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Unter Ausnahme klarstellender Erläuterungen der Deutschen Kreditwirtschaft bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Schriftformklausel selbst der Schriftform (§ 126 BGB) oder der elektronischen Form (qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 126a BGB oder anderweitige elektronische Signatur gemäß § 127 Abs. 3 BGB). § 127 Abs. 3 S. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung. Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Vereinbarung betreffen, ist Berlin. Ein Netzbetreiber kann auch an seinem Geschäftssitz verklagt werden.

Liegt eine Anlage zu diesem Vertrag oder ein sonstiger in diesem Vertrag in Bezug genommener Vertragsbestandteil ausschließlich in englischer Sprache vor, ist allein der in englischer Sprache vorliegende Text der Anlage / des sonstigen Vertragsbestandteils verbindlich; eine Übersetzung solcher Texte in die deutsche Sprache wird von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht bereitgestellt. Liegt dieser Vertrag, eine Anlage zu diesem Vertrag oder ein sonstiger in diesem Vertrag in Bezug genommener Vertragsbestandteil in deutscher Sprache vor, und wird eine Übersetzung von der Deutschen Kreditwirtschaft bereitgestellt, ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

## 21. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Darüber hinaus ist die Deutsche Kreditwirtschaft berechtigt, diesen Vertrag wegen Nichteinhaltung von Vorgaben gemäß Nr. 4 dieses Vertrags innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen (Sonderkündigungsrecht); § 314 Abs. 2 BGB gilt entsprechend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und nach Nr. 8.1 des Vertrags bleibt unberührt. Kündigungen des Netzbetreibers sind gegenüber dem jeweils federführenden Verband der Deutschen Kreditwirtschaft vorzunehmen. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Zulassung des Netzbetreibers nach Nr. 4 des Vertrags.

Über eine Kündigung (gleich aus welchem Grund) und den jeweiligen Termin des Wirksamwerdens der Kündigung wird die Deutsche Kreditwirtschaft den operativen Scheme Manager informieren.

## 22. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung (Stand 27. Januar 2025) tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

.....  
(Firma und Unterschrift des Netzbetreibers im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft)

....., den .....

.....  
(Unterschrift für die Deutsche Kreditwirtschaft\*)

Berlin, den .....

\* Unterschrift des jeweiligen Federführers der Deutschen Kreditwirtschaft im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft

## Anlagen

- Anlage 1 girocard-Logos
- Anlage 2 Technischer Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft
- Anlage 3 Erklärung über die Verpflichtung zur Abnahme kryptographischer Schlüssel
- Anlage 4 Muster-Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft im Handel (Händlerbedingungen)
- Anlage 5 Mindestanforderungen an die Implementierung der Informationssicherheit im girocard-System
- Anlage 6 Notfallmanagement-Handbuch für Dienstleister im girocard-System – Organisatorische Prozesse und technische Maßnahmen bei wesentlichen Störfällen im girocard-System
- Anlage 7 Muster Operativer-Scheme-Manager-Servicevertrag